

**Festlegung der Rohbauwerte und des Stundensatzes  
gemäß Tarifstellen 2.1.2 und 2.1.4  
des Allgemeinen Gebührentarifs der  
Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung**

Bek. d. Ministeriums für Städtebau und Wohnen, Kultur und Sport  
des Landes Nordrhein-Westfalen  
vom 11. Oktober 2002<sup>4)</sup>

lbo 10.02

Gemäß Tarifstellen 2.1.2 und 2.1.4 des Allgemeinen Gebührentarifs der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung vom 3. Juli 2001 (GV. NRW. S. 262), zuletzt geändert durch Verordnung vom 11. Juni 2002 (GV. NRW. S. 223), wird bekannt gemacht:

1. Die bei der Berechnung von Gebühren in baurechtlichen Angelegenheiten anzuwendenden Rohbauwerte bleiben gegenüber den mit Bekanntmachung vom 13. 9. 2001 (MBI. NRW. S. 1327) für das Jahr 2002 festgelegten Rohbauwerte unverändert.
2. Der Stundensatz für das Jahr 2003 beträgt € 64,00.
3. Diese Bekanntmachung gilt ab dem 1. 1. 2003. Ab diesem Datum ist die Bekanntmachung vom 13. 9. 2001 (MBI. NRW. S. 1327) nicht mehr anzuwenden.

---

<sup>4)</sup> MBI. NRW. S. 1182

**Anlage 1**  
zum Gebührentarif (zu Tarifstelle 2)

**Tabelle der Rohbauwerte je m<sup>3</sup> umbauten Raumes  
(Brutto-Rauminhalt)**

Gebäudeart	Rohbauwert in Euro/m <sup>3</sup>
1. Wohngebäude	101,00
2. Wochenendhäuser	82,00
3. Büro- und Verwaltungsgebäude	120,00
4. Schulen	119,00
5. Kindergärten	108,00
6. Hotels, Pensionen, Heime bis 60 Betten, Gaststätten	118,00
7. Hotels, Heime, Sanatorien mit mehr als 60 Betten	123,00
8. Krankenhäuser	133,00
9. Versammlungsstätten, wie Fest-, Mehrzweckhallen, Lichtspieltheater (soweit nicht unter Nr. 7 u. 12)	112,00
10. Kirchen	118,00
11. Leichenhallen, Friedhofskapellen	106,00
12. Turn- und Sporthallen, einfache Mehrzweckhallen (soweit nicht unter Nr. 9)	72,00
13. Hallenbäder	118,00
14. Sonstige nicht unter Nr. 1 bis 13 aufgeführte eingeschossige Gebäude (z.B. Umkleidegebäude von Sporthallen und Schwimmbädern, Vereinsheime)	98,00
15. ein- und mehrgeschossige Läden (Geschäftshäuser) bis 2000 m <sup>2</sup> Verkaufsfläche (soweit nicht unter Nr. 22)	100,00
16. eingeschossige Geschäftshäuser über 2000 m <sup>2</sup> Verkaufsfläche; Einkaufszentren (soweit nicht unter Nr. 22)	89,00
17. mehrgeschossige Geschäftshäuser über 2000 m <sup>2</sup> Verkaufsfläche	111,00
18. Kleingaragen	72,00
19. eingeschossige Mittel- und Großgaragen	88,00
20. mehrgeschossige Mittel- und Großgaragen	105,00
21. Tiefgaragen	116,00
22. Hallenbauten wie Fabrik-, Werkstatt- und Lagerhallen, einfache Sport- und Tennishallen, ohne oder mit geringen Einbauten	
a) bis 3000 m <sup>3</sup> umbauten Raum	
Bauart leicht	33,00
Bauart mittel	41,00
Bauart schwer	51,00
b) der 3000 m <sup>3</sup> übersteigende umbaute Raum	
Bauart leicht <sup>1)</sup>	25,00
Bauart mittel <sup>2)</sup>	32,00
Bauart schwer <sup>3)</sup>	38,00

**Anlage 1**  
zum Gebührentarif (zu Tarifstelle 2)

**Tabelle der Rohbauwerte je m<sup>3</sup> umbauten Raumes  
(Brutto-Rauminhalt)**

Gebäudeart	Rohbauwert in Euro/m <sup>3</sup>
23. mehrgeschossige Fabrik-, Werkstatt- und Lagergebäude ohne Einbauten	83,00
24. mehrgeschossige Fabrik-, Werkstatt- und Lagergebäude mit Einbauten	95,00
25. sonstige eingeschossige kleine gewerbliche Bauten (soweit nicht unter Nr. 22)	59,00
26. eingeschossige Stallgebäude (soweit nicht unter Nr. 22)	50,00
27. mehrgeschossige Stallgebäude	59,00
28. sonstige landwirtschaftliche Betriebsgebäude, Scheunen	40,00
29. Schuppen, offene Feldscheunen, Kaltställe und ähnliche Gebäude	29,00
30. erwerbsgärtnerische Betriebsgebäude (Gewächshäuser)	
a) bis 1500 m <sup>3</sup> umbauter Raum	24,00
b) der 1500 m <sup>3</sup> übersteigende umbaute Raum	14,00

**Zuschläge:**

Bei Gebäuden mit mehr als 5 Vollgeschossen	5 v.H.
Bei Hochhäusern	10 v.H.
Bei Gebäuden mit befahrbaren Decken (außer bei den Nr. 19 bis 21)	10 v.H.
Bei Hallenbauten mit Kränen für den von Kranbahnen erfassten Hallenbereich	35,00 Euro/m <sup>2</sup>

Die in der Tabelle angegebenen Werte berücksichtigen nur Flachgründungen mit Streifen- oder Einzelfundamenten. Mehrkosten für andere Gründungen sind gesondert zu ermitteln; dies gilt auch für Außenverkleidungen, für die ein Stand sicherheitsnachweis geführt werden muss.

**Abschläge:**

Bei mehrgeschossigen Verkaufsstätten (Nr. 17) in einfacher Ausführung Bauart leicht <sup>1)</sup> oder mittel <sup>2)</sup> , deren Nutzfläche überwiegend nur Ausstellungsflächen dient	40 v.H.
bei mehrgeschossigen Fabrik-, Werkstatt- und Lagergebäuden mit und ohne Einbauten (Nrn. 23 und 24) in einfacher Ausführung Bauart leicht <sup>1)</sup> oder mittel <sup>2)</sup> ,	30 v.H.

**Ämtliche Fußnoten:**

- <sup>1)</sup> Zum Beispiel Stahlhallen mit Blecheindeckung und Wandverkleidung in Blech oder 11,5 cm starker Ausmauerung der Wände oder Gasbetonwände (leichte Wandverkleidung)
- <sup>2)</sup> Zum Beispiel Stahlhallen mit schwerer Dacheindeckung (Gasbetonplatten) und leichter Wandverkleidung, Stahlbeton- oder Spannbetonhallen mit leichter Dacheindeckung und unterschiedlichen Wandausführungen.
- <sup>3)</sup> Zum Beispiel Stahlhallen mit schwerer Dacheindeckung und schweren Wandausführungen